



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/40

(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/40)

16. Juni 2014

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 19. September 2014)

Tagesordnungspunkt 5: Interpretation des RID/ADR/ADN

Auslegung von Normen

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: In den Tabellen in Unterabschnitt 6.2.4.1 und Absatz

6.8.2.6.1 des RID/ADR sind die Normen unter verschiedenen Zwischenüberschriften zusammengefasst. Dies hat bei der Frage, ob ihre Anwendung

verbindlich ist oder nicht. Verwirrung gestiftet.

Zu ergreifende Maßnahmen: Streichung der Zwischenüberschriften in den Tabel-

len zur Klarstellung, dass die Verbindlichkeit einer Norm in deren Anwendungsbereich festgelegt wird.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

- 1. In den Tabellen in Unterabschnitt 6.2.4.1 und Absatz 6.8.2.6.1 des RID/ADR sind die Normen unter verschiedenen Zwischenüberschriften zusammengefasst. Bei der Gemeinsamen Tagung vom März 2014 hat die Tank-Arbeitsgruppe das von Schweden eingereichte informelle Dokument INF.30 diskutiert, in dem auf die durch die Zwischenüberschriften in den Tabellen verursachte Unklarheit betreffend die Anwendbarkeit verbindlicher Normen hingewiesen wurde.
- 2. Die Tank-Arbeitsgruppe hat Folgendes beschlossen (siehe OTIF/RID/RC/2014-A/Add.1):

"TOP 12: INF.30 (Schweden) – Interpretation von Normen

45. Die Arbeitsgruppe stimmt dem Vertreter Schwedens zu, dass die derzeitige Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 durch die Aufnahme von Zwischenüberschriften nicht klar ist. Es wird festgestellt, dass der Anwendungsbereich der Normen anwendbar bleiben sollte, da Normen als Ganzes geschrieben werden und außerhalb ihres Anwendungsbereichs nicht anwendbar oder geeignet sein können. Aus diesem Grund schlägt die Arbeitsgruppe folgende Folgeänderungen vor:

Antrag

- 46. In der Tabelle des Absatzes 6.8.2.6.1 die verschiedenen Zwischenüberschriften und die doppelte Eintragung für die Norm EN 13094 streichen."
- 3. Nach einer Plenumsdiskussion hat die Gemeinsame Tagung Folgendes beschlossen:

"Punkt 12 (Auslegung von Normen)

13. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss in Absatz 46 (Streichung der Untertitel in der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1) auf einem verspäteten Antrag Schwedens im informellen Dokument INF.30 beruhe und dass mehrere Delegationen die Abschätzung der Folgen gerne in Ruhe vornehmen würden. Die Gemeinsame Tagung einigt sich darauf, bei einer der folgenden Tagungen auf die Frage zurückzukommen und die Entscheidung zu vertagen." (siehe OTIF/RID/RC/2014-A)

Problematik

- 4. Im RID/ADR werden verschiedene Normen als verbindlich in Bezug genommen. Mitunter kann es aber bei der Frage, ob eine Norm verbindlich anzuwenden ist oder nicht, zu Verständnisschwierigkeiten kommen. Abschnitt 1.1.5 besagt, dass bei einem Widerspruch zwischen der Norm und den Vorschriften des RID/ADR die Vorschriften des RID/ADR Vorrang haben.
- 5. In der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 sind beispielsweise verbindlich anzuwendende Normen für die Auslegung und den Bau von Tanks enthalten. Die Normen sind unter verschiedenen Zwischenüberschriften zusammengefasst (dieselben Zwischenüberschriften finden sich auch in der Tabelle in Unterabschnitt 6.2.4.1).
- 6. Im Bericht der Gemeinsamen Tagung in Bern vom 18. bis 22. März 2013 heißt es:
 - "Diejenigen Delegationen, die bei einigen Verweisen Auslegungsschwierigkeiten haben wie in dem von Deutschland vorgetragenen Fall, werden gebeten, der Gemeinsamen Tagung die Fälle mit Formulierungsvorschlägen einer Bem. für die Präzisierung des Anwendungsbereichs vorzulegen." (OTIF/RID/RC/2013-A, Abs. 21).

7. Bei derselben Tagung wurde folgender Text für Absatz 6.8.2.6.1 angenommen:

"Der Anwendungsbereich jeder Norm ist in der Anwendungsbestimmung der Norm definiert, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes festgelegt ist." (OTIF/RID/RC/2013-A, Anlage II)

- 8. Im Anwendungsbereich einiger Normen, z.B. der Norm EN 14432:2006, die in der Tabelle in Unterabschnitt 6.8.2.6.1 aufgeführt ist, ist festgelegt, dass die Norm für die Auslegung und den Bau von ortsbeweglichen Tanks mit einem Mindestbetriebsdruck von mehr als 50 kPa gedacht ist.
- 9. Da die Norm EN 14432:2006 unter "für alle Tanks" gelistet ist, müsste sie auch für Tanks mit einem Betriebsdruck von weniger als 50 kPa verbindlich anwendbar sein.
- 10. In Bezug auf den Text in Absatz 6.8.2.6.1 und in Abschnitt 1.1.5 wurde die Gemeinsame Tagung, wie in den Absätzen 4 und 5 beschrieben, bei ihrer letzten Tagung um Klärung gebeten, ob die Zwischenüberschriften (z.B. "für alle Tanks") als Vorschriftentext anzusehen sind und somit Vorrang über dem in der Norm selbst spezifizierten Anwendungsbereich haben.
- 11. Das Ergebnis der Diskussionen der letzten Tagung war, dass sich die Verbindlichkeit einer Norm immer aus dem in dieser Norm festgelegten Anwendungsbereich ergibt. Die freiwillige Nutzung einer solchen Norm für andere Anwendungen ist jedoch erlaubt.

Antrag

12. Nach Meinung Schwedens erzeugen die Zwischenüberschriften in den Tabellen in Unterabschnitt 6.2.4.1 und in Absatz 6.8.2.6.1 Unklarheit in den Fällen, in denen die Zwischenüberschrift nicht mit dem Anwendungsbereich einer Norm übereinstimmt. Schweden schlägt daher vor:

In den Tabellen in den Unterabschnitten 6.2.4.1 und 6.2.4.2 folgende Zwischenüberschriften streichen:

```
"für die Auslegung und den Bau",
"für Verschlüsse" und
"für die wiederkehrende Prüfung".
```

In der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 folgende Zwischenüberschriften streichen:

```
"für alle Tanks",
```

"für Tanks mit einem höchsten Betriebsdruck von höchstens 50 kPa ...",

"für Tanks für Gase der Klasse 2", und

"für Tanks zur Beförderung flüssiger Erdölprodukte. anderer gefährlicher Stoffe ...".